



Leistungsbeschreibung der Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH  
(Abteilung Sozialpädagogik)  
für das Angebot  
Intensivgruppe für psychisch kranke und/oder stark  
entwicklungsverzögerte junge Menschen  
nach § 34, § 35a und § 41 SGB VIII (Heimerziehung)  
auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vom 18.02.2009 nach § 78f  
SGB VIII

"Die uns anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen  
stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Dabei ist ihre  
ganzheitliche Förderung sowie ihre erfolgreiche Integration in  
Arbeit und Gesellschaft unsere Zielsetzung"  
(aus "Leitbild - Berufsbildungswerk Neckargemünd")

## 1. Art des Leistungsangebotes

### 1.1 Angebotsbereich

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) § 2, Abs. 2, Ziffer 4-6

### 1.2 Angebotsgruppe

Stationäre Hilfe und Eingliederungshilfe gemäß §§ 27, 34, 35a und § 41 SGB VIII

### 1.3 Angebot

**Intensivgruppe für psychisch kranke und/oder stark  
entwicklungsverzögerte  
junge Menschen**

## 2. Ziel des Leistungsangebotes

Auftrag des Angebotes ist es, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Lebensrahmen zu bieten, der es ihnen ermöglicht, unter Zuhilfenahme von pädagogischen und psychotherapeutischen Angeboten die Fähigkeit zu erreichen an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einer Ausbildung teilzunehmen, die es ihnen erlaubt ein selbständiges Leben zu führen und ein vollwertiges Mitglied in unserer Gesellschaft zu werden. Außerdem wird bei Maßnahmen, die dieses Ziel für nicht erreichbar erkennen, eine Empfehlung erstellt, welche anderen, weiterführenden Maßnahmen aus Sicht des Leistungserbringers zur Führung eines weitestgehend selbständigen Lebens möglich sind. Dies beinhaltet auch die Frage, ob der junge Mensch auf Dauer eine Betreuung in stationärer oder ambulanter Form benötigt.

Auf Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII werden Förderziele mit allen Beteiligten definiert, die durch das Regelangebot sowie vereinbarte individuelle Zusatzleistungen erreicht werden sollen. Dabei lassen wir uns von folgenden Erziehungszielen leiten:

- Erziehung und Bildung sind eine Einheit, die darauf ausgerichtet ist, den jungen Menschen praktisches und theoretisches Wissen und ethische Wertvorstellungen zu vermitteln.
- Erziehung hat die mündige, d. h. eigenständig denkende und solidarisch handelnde Persönlichkeit zum Ziel.
- Bei der Erziehung der Jugendlichen sind die Eltern so weit wie möglich in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.
- Erziehung hat davon auszugehen, dass sich jeder junge Mensch in einem Spannungsverhältnis von individueller Entfaltung seiner Persönlichkeit und Einbindung in die soziale Gemeinschaft bewegt.

Es ist deshalb Aufgabe der Erziehung, dem jungen Menschen dies bewusst zu machen und ihm dabei zu helfen, dies unter Berücksichtigung seiner individuellen Möglichkeiten zu meistern. Erziehung heißt auch, den Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten des Einzelnen zu vermitteln und deutlich zu machen, dass eigene Interessen dort Grenzen haben, wo sie berechnigte Interessen Dritter einschränken. Erziehung muss deshalb auch Grenzen setzen, Gebote und Verbote aussprechen, Kompromisse aufzeigen und neue Strukturen und Wege anbahnen.

- Erziehung hat die Aufgabe zur demokratischen und legalen Auseinandersetzung mit seiner sozialen Umwelt zu befähigen und die hierfür anerkannten Spielregeln aufzuzeigen.
- Erziehung hat darauf hinzuwirken, Toleranz und Verständnis gegenüber der Lebensweise, der Kultur und den besonderen Belangen von Minderheiten zu entwickeln und gegen jedwede Diskriminierung einzutreten.
- Erziehung soll dazu befähigen, Kritik sachlich zu üben und zu ertragen. Dies schließt auch die Fähigkeit zur Selbstkritik ein. Erziehung zur Kritikfähigkeit vollzieht sich vor dem Hintergrund gegenseitiger Achtung und Toleranz.
- Erziehung hat zu vermitteln, dass Eigenschaften wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Rücksichtnahme, Solidarität, Ordnungssinn, Sauberkeit, Disziplin und Fleiß wesentliche Voraussetzungen für ein Leben in der Gemeinschaft sind.
- Erziehung hat zu einer gesundheitsbewussten Lebensweise hinzuführen (gesunde Ernährung, Körperpflege und Hygiene) und über die Gefahren von Alkohol, Nikotin und weiteren Suchtmitteln zu informieren.
- Freundschaft, Partnerschaft, Liebe und Sexualität spielen im Leben eines Menschen eine bedeutende Rolle. Die Erziehung hat dem Rechnung zu tragen und insbesondere die Schutzbedürftigkeit Minderjähriger zu berücksichtigen. Sie muss sich orientieren an dem individuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen, an der Achtung der sexuellen Selbstbestimmung des Anderen und muss von gegenseitiger Verantwortung geprägt sein. Dies verpflichtet auch zu angemessener Beratung und Aufklärung.
- Erziehung soll dazu beitragen, die eigene persönliche Kreativität zu entdecken und zu nutzen, um alte und hinderliche Muster und Strukturen des Alltags abzulegen, um eigene neue Lebensperspektiven vorausschauend zu entwickeln und Probleme in eigener Verantwortung lösen zu lernen.
- Erziehung soll dazu beitragen, dass der Jugendliche trotz des schnellen Wandels der Welt und trotz unübersehbarer Widersprüche mit sich selbst Eins wird und bleibt. Dazu bedarf es auch der Darstellung positiver Leitbilder sowie der Respektierung religiöser und kultureller Bindungen.
- Erziehung soll das Ziel verfolgen jungen Menschen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie ein selbständiges Leben auch unter dem Einfluss

einer psychischen Erkrankung oder nicht behebbarer Entwicklungsrückstände möglich wird. Hierzu sind individuelle Zielformulierungen und ein Profil der Möglichkeiten des jungen Menschen zu erstellen.

### 3. Zu betreuender Personenkreis

Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, deren Lebensabschnitt und Perspektive eine Ausbildung vorsieht. Für diese Zielgruppe soll im Rahmen des Angebotes eine Lebensperspektive erstellt werden, die die beruflichen Möglichkeiten eruiert und zur Berufsreife führen soll. Ist dieses Ziel nicht erreichbar, wird dem Kostenträger eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

Es handelt sich hierbei um Jugendliche und junge Erwachsene mit Erziehungsdefiziten, mit vorhandener oder drohender seelischer Behinderung und / oder starken Entwicklungsverzögerungen, die eine stationäre Hilfe im Sinne des SGB VIII notwendig erscheinen lassen.

Indikatoren für einen besonderen Förderbedarf bei Jugendlichen sind

- mangelndes Sozialverhalten
- fehlendes Arbeits- und Leistungsverhalten
- Fehlverhalten in Zusammenhang mit Drogenmissbrauch
- Verhaltensauffälligkeiten mit somatischen Störungen
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder
- Entwicklungsstörungen im emotionalen und psychosozialen Bereich
- Entwicklungsverzögerungen

Nicht aufgenommen werden junge Menschen,

- die in akuter Suchtproblematik innehalten und daher zuerst einen klinischen Entzug benötigen
- die sich in akuten Krankheitsschüben befinden und zuvor eine stationäre psychiatrische Behandlung benötigen

### 4. Leistungsangebot

#### 4.1 Die Leistungsbereiche nach SGB VIII

##### 4.1.1 Alltagspädagogische Leistungen

Durch die Bereitstellung von Wohnraum, das Leben auf einer Wohngruppe, wird den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Gefühl von Zuhause vermittelt. Dieses Umfeld bietet die Möglichkeit, für einen festen Zeitraum Beziehungssysteme herzustellen, mit deren Hilfe Alltag gelebt und bewältigt werden kann. Unter Alltag verstehen wir im Berufsbildungswerk die kontinuierliche Versorgung mit Mahlzeiten, die Deckung des hygienischen Bedarfs, die Übernahme von Aufgaben und Diensten durch Jugendliche, eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Lernunterstützung sowie die erfolgreiche Ausbildung. So wird Alltag zu einem Lernfeld für eine eigenständige Lebensführung nach Verlassen des Berufsbildungswerks.

#### 4.1.2 Pädagogische Leistungen

Alltag wird auch bestimmt durch strukturiertes pädagogisches Handeln der Mitarbeiter/innen. Diese Leistung hat die positive individuelle Entwicklung, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und die Integration in Beruf und Gesellschaft zum Ziel. Pädagogische Leistungen umfassen somit die Gesamtheit des Erziehungs- und Bildungsgeschehens im Berufsbildungswerk unter Berücksichtigung unterschiedlicher konzeptioneller Ansätze:

- sozial-integrativer Ansatz
- klientenzentrierter Ansatz
- systemischer Ansatz
- verhaltensorientierter und lerntheoretischer Ansatz
- erlebnispädagogischer Ansatz (z.B. Klettern im Hochseilgarten oder in der Natur, interne Kletterwand, Kajaking, Mountainbiking, Boulderraum)
- systemisch-lösungsorientierter Ansatz (Erstellung von Zielen unter Zuhilfenahme lösungsorientierter Methoden und sozialpädagogischer, medizinischer und psychologischer Diagnostik)

Pädagogisches Handeln erfolgt zielorientiert am Individuum oder in der Gruppe unter Berücksichtigung der Zieldefinitionen des Hilfeplans.

#### 4.1.3 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen dienen der Unterstützung pädagogischen Handelns und sind darauf angelegt, Defizite und Störungen zu lindern oder zu beheben. Sie werden im Berufsbildungswerk durch unseren Fachdienst (z.B. Psychologie) erbracht.

Der Fachdienst hält folgende Angebote vor:

- Psychotherapie (z. B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, systemische Therapie)
- Unterstützung bei der Berufswahl
- Trainingskurse zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen
- Diagnostik zum Leistungs- und Persönlichkeitsbereich
- Gesundheitspsychologische Förderung von bestimmten Risikogruppen, wie z. B. Raucher, Asthmatiker, Übergewichtige
- Verbesserung berufsbezogener Schlüsselqualifikationen wie z. B. effektives Lernen und Arbeiten (Selbstmanagement), Teamfähigkeit, Umgang mit Stress, Bewältigung von Prüfungsängsten, Umgang mit gesundheitlichen Einschränkungen

- Praxisberatung und Supervision von Mitarbeitern/innen
- Einzel- und Gruppenpsychotherapie
- Diagnostik und Förderung chronisch psychisch kranker Jugendlicher
- Elternarbeit, Familiendiagnostik
- Musiktherapeutische Gruppen für psychosomatische Störungen

#### **4.1.4 Leistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie - Kontaktpflege, Elternarbeit und Familientherapie**

Eltern- und Familienarbeit wird im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII mit allen beteiligten Personen festgelegt. Eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Familie und Einrichtung dient letztlich dem Wohle des Jugendlichen, da eine konfliktfreiere Beziehung zur Herkunftsfamilie den Aufenthalt im Berufsbildungswerk und die hier verfolgten Ziele nur positiv beeinflussen kann.

Die meisten Jugendlichen, die in das Berufsbildungswerk aufgenommen werden, sind in der Regel zwischen 15 und 17 Jahre alt oder haben die Volljährigkeit bereits erreicht (§ 41 SGB VIII). Also steht häufig eine eigenständige Lebensführung im Mittelpunkt der weiteren Entwicklung der jungen Erwachsenen und nicht die unbedingte Rückkehr ins Elternhaus.

#### **4.1.5 Leistungen der schulischen Förderung, Ausbildung und Beschäftigung**

Zur Tagesstrukturierung und arbeitserzieherischen Diagnostik wird qualifiziertes Personal beschäftigt, welches das Ziel verfolgt:

- den Tagesablauf zu strukturieren
- ein Kompetenz- und Belastungsprofil zu erstellen
- Arbeitstugenden (regelmäßiges Aufstehen, Pünktlichkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit) zu trainieren

Hierzu findet eine enge Verzahnung mit der Wohngruppe statt. In regelmäßigen Abstimmungen wird die Entwicklung der jungen Menschen kontrolliert und geplant sowie ein fortgeschriebener Förderplan entwickelt.

#### **4.1.6 Leistungsstruktur**

Die Leistungsstruktur unserer Angebotsgruppe gliedert sich in Regelleistungen und individuelle Zusatzleistungen.

#### 4.2.1 Regelleistungen

Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich Erziehung, Betreuung und Versorgung, die für die zu betreuenden Jugendlichen und deren Familien im Berufsbildungswerk erbracht werden. Sie sind im Folgenden aufgeführt.

##### 4.2.1.1 Regelbetreuung (alltagspädagogische und pädagogische Leistungen)

Die Regelbetreuung umfasst folgende Leistungen:

Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung in der Wohn- und Arbeitsgruppe durch

- Aufbau einer Tages- und Wochenstruktur (gemeinsamer Zeitrahmen bei Mahlzeiten, Gruppenaktivitäten, Programmpunkten)
- Erziehung und Förderung der Jugendlichen u. a. durch Grenzsetzung und Strukturpläne, die mit dem jungen Menschen erstellt und täglich reflektiert werden
- Nachtbereitschaft
- Pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngruppe durch
- Allgemeine Förderung im sportlichen, musischen, praktisch-handwerklichen und hauswirtschaftlich-versorgenden Bereich, z. B. durch Gruppenaktivitäten oder gruppenübergreifende Angebote
- Hilfe zur Überwindung von Schwächen, Ängsten und negativen Verhaltensformen
- Körpererfahrung, Entwicklung von Geschicklichkeit und Erlernen der Einschätzung von Sicherheitsrisiken
- Aufbau und Training von Vertrauen und Sicherheit
- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z. B. im Kontakt zu Ämtern
- Gesundheits- und Hygieneerziehung
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen

- Aufgreifen von und Auseinandersetzung mit Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen im Kontext der Gesamtgruppe
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Sozialpädagogische und arbeitserzieherische Begleitung
- Breites Freizeitangebot durch die interne Fachabteilung
- Ferienfreizeitbetreuung im In- und Ausland
- Umgang mit der eigenen Erkrankung und / oder der eigenen Entwicklungsverzögerung

#### 4.2.1.2 Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Die Kooperation mit den Eltern und Sorgeberechtigten umfasst als Regelleistung die Kontaktpflege. Dazu gehören u. a.:

- Abklärung der Mitwirkung und Sicherstellung der im Hilfeplan vereinbarten Beteiligungsrechte
- Rückbindung der Erziehungsarbeit der Einrichtung an die Erziehungsverantwortung der Eltern
- Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Vermitteln von Angeboten der Familienarbeit und Familientherapie

#### 4.2.1.3 Leistungen zur Abklärung des Hilfe- und Erziehungsbedarfes

- Diagnostische Abklärung, Anamnese, Prognoseerstellung und Ressourcenklärung
- Erstellung einer Lebensperspektive und eines Kompetenz- und Leistungsprofils
- Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

#### 4.2.1.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Auf der Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII arbeiten Einrichtung und Jugendamt eng zusammen. Die Leistungen der Kooperation definieren sich als:

- situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Erziehungsprozesses



- Information bei Familienkontakten
- allgemeine Information im Rahmen der Hilfeplanung
- Entwicklung und Realisierung eines sinnvollen Hilfefkonzeptes durch die Erstellung eines Förderplanes in Zusammenarbeit von Sozialpädagogik und Psychologie sowie dem medizinisch-psychiatrischen Fachdienst

Der gruppenpädagogische Dienst (Kontakterzieher) ist an der Erziehungs- und Hilfeplanung beteiligt.

#### 4.2.1.5 Leistungen der Leitungsfunktionen

Zu den Leistungen der Leitungsfunktionen gehören:

- Wahrnehmung der Leitungs- und Bereichsleitungsfunktionen
- Erziehungsleitung
- Personalplanung und Personalführung
- Organisation und Management der Einrichtung
- Marketing und Leistungsentwicklung
- Qualitätsentwicklung
- Außenvertretung, Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

#### 4.2.1.6 Leistungen der Verwaltung

Leistungen der Verwaltung sind:

- Allgemeine Verwaltung
- Personalverwaltung
- Klientenverwaltung
- Hausverwaltung/Liegenschaften
- Einkauf
- Leistungsverwaltung und Rechnungswesen
- EDV- Administration

#### **4.2.1.7 Leistungen der Unterkunft, Verpflegung und Hauswirtschaft**

Diese Leistungen umfassen:

- ein umfassendes Angebot an Wohn- und Schlaf-, Funktions- und Gemeinschaftsräumen
- Essensversorgung (Einkauf und Zubereitung)
- Kleidungspflege, Wäscheversorgung und -pflege
- Hausreinigung und Zimmerreinigung
- haustechnische Leistungen

#### **4.2.1.8 Leistungen des Fachdienstes**

Neben den therapeutischen Leistungen gehören zu den Leistungen des Fachdienstes:

- Beratung in allen Aufnahmefragen
- Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/innen
- Praxisberatung und Supervision intern und extern
- Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung

#### **4.2.2 Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen im Rahmen des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII vereinbart werden und durch die Regelleistungen nicht erfasst werden. Diese Leistungen kann das Berufsbildungswerk selbst erbringen oder durch einen externen Anbieter durchführen lassen.

Auf Anlage 2 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg wird verwiesen.

## 5. Qualität des Leistungsangebotes und Qualifikation des Personals

### 5.1 Qualität in der Jugendhilfe

Die Internate der Berufsbildungswerk GmbH unterliegen in der Gesamtheit ihrer Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Verfahrensanweisungen einer ständigen externen Überprüfung und Kontrolle.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung nimmt das Berufsbildungswerk an der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe teil und hat Qualitätsvereinbarungen nach §78 SGB VIII mit dem Rhein-Neckar-Kreis getroffen.

### 5.2 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Sie verfügen über die dem jeweiligen Berufsbild zugrundeliegende Methodenkompetenz, um den Anforderungen ihrer Arbeit gerecht werden zu können.

Die Qualifikation umfasst im Bereich:

#### Gruppenpädagogischer Dienst, Tagesstrukturierender Dienst

- 5,78 VK Sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Arbeitserzieher

#### Fachdienst

- 0,21 VK Psychologen und psychotherapeutische Fachkräfte

#### Leitung

- 0,20 VK Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen

#### Verwaltung

- 0,15 VK Fachkräfte mit betriebswirtschaftlicher und administrativer Ausbildung

#### Hauswirtschaft/Technik

- 0,86 VK Fachkräfte entsprechend des jeweiligen Berufsprofils (Haustechniker, hauswirtschaftliche Fachkräfte etc.) und Hilfskräfte.

## 6. Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

### 6.1 Gruppengrößen

6 Plätze

## **7. Betriebsnotwendige Anlagen**

Betriebsnotwendige Anlagen umfassen die Gebäude, Grundstücke, Ausstattung und andere zur Leistungserbringung notwendigen Güter. Diese befinden sich in 69151 Neckargemünd, Im Spitzerfeld 25.

Neckargemünd, 05.07.2013